

## **Exposé**

Über das geplante Dissertationsvorhaben

### **Strafrechtliche Entwicklungen in den USA und Österreich bezüglich islamistischem Terrorismus – Fahrtrichtung Feindstrafrecht?**

Verfasserin

Mag.<sup>a</sup> iur. Neomi Marhali

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.<sup>in</sup> iur.)

Betreuer: Assoz. Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi, Privatdoz.

Wien, im Dezember 2023

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Strafrecht

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Einführung in die Thematik .....	3
A. Genese internationaler Reaktionen auf die Gefahr des islamistischen Terrorismus .....	3
B. Strafrechtliche Konsequenzen in den USA .....	4
C. Strafrechtliche Konsequenzen in Österreich .....	5
D. Kontextualisierung der Rechtsentwicklungen im Rahmen des Dissertationsvorhabens...	7
II. Vorläufige Gliederung .....	8
A. Vorläufige Gliederung .....	8
B. Beschreibung des Dissertationsvorhabens .....	9
1. Einleitung .....	9
2. Jakobs Theorie des Feindstrafrechts .....	9
3. Das Terrorismusstrafrecht in den USA .....	9
4. Das Terrorismusstrafrecht in Österreich .....	10
5. Rechtsvergleich .....	10
6. Resümee .....	10
III. Forschungsfragen .....	10
IV. Vorgehensweise und Forschungsstand .....	11
V. Vorläufiger Zeitplan .....	11
VI. Auszug relevanter Literatur .....	12

# I. Einführung in die Thematik

## A. Genese internationaler Reaktionen auf die Gefahr des islamistischen Terrorismus

Die Terroranschläge des 11. Septembers 2001<sup>1</sup> („9/11“) in den USA stellten weltweit eine Zäsur im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Der Thematik kam globale Signifikanz zu: Am 12. September 2001 wurde eine Resolution durch den UN-Sicherheitsrat verabschiedet, die die Anschläge verurteilte und zugleich die Wichtigkeit der globalen Terrorismusbekämpfung hervorhob.<sup>2</sup> Am 26. Oktober folgte der „Patriot Act“, ein US-amerikanisches Bundesgesetz, das die notwendige Rechtsgrundlage zur Aufklärung und Verhinderung von terroristischen Handlungen schaffen sollte.<sup>3</sup> Auf österreichischer Ebene folgte das „Strafrechtsänderungsgesetz 2002“, das zahlreiche internationale Vorgaben auf diesem Gebiet umsetzte.<sup>4</sup>

Durch die Ausrufung eines Kalifats durch den „Islamischen Staat“ („IS“), einer dschihadistischen Terrororganisation, im Jahr 2014 wurden globale Justizapparate, erneut intensiv mit der Thematik des islamistischen Terrorismus konfrontiert. Europol hielt in diesem Zusammenhang fest, dass derartige Terrororganisationen *„die Absicht, die Kompetenz und Ressourcen hätten, um terroristische Attacken gegen die EU und den Westen auszuführen“*.<sup>5</sup> Auf die Proklamation des Kalifats folgten weltweit zahlreiche Anschläge durch Anhänger und Sympathisanten des „IS“. Die Terrororganisation zeichnet sich insbesondere durch ihre progressive Vorgehensweise aus: Digitalisierte Rekrutierungsprozesse, die globale Vernetzung über moderne Kommunikationsmittel sowie die grenzüberschreitende Exekution von Attentaten, erfordern zeitgerechte Präventions- und Bekämpfungsstrategien.<sup>6</sup> Die USA gründete bereits 2014 die „Internationale Allianz gegen den Islamischen Staat“, mit dem Ziel die Organisation in internationaler Zusammenarbeit zu bekämpfen. Österreich ist ebenso ein Mitglied der Allianz und auf die *„Stabilisierung“* befreiter Regionen und *„ausländische Kämpfer“* fokussiert.<sup>7</sup> Auf europäischer Ebene gab es ebenso zahlreiche Bestrebungen der

---

<sup>1</sup> In der Früh des 11. Septembers 2001 wurden vier Flugzeuge von islamistischen Terroristen der „al-Qaida“ entführt und zentrale Gebäude der USA angesteuert. Zwei Flugzeuge schlugen in die Türme des World Trade Centers ein und explodierten. Die dritte entführte Maschine schlug in das Pentagon ein, die vierte stürzte im Raum von Pittsburgh ab. Zahlreiche Menschen wurden an diesem Tag getötet und verletzt.

<sup>2</sup> Resolution des UN Sicherheitsrates (UNSCR) 1368 (2001) zur Verurteilung der Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York, Washington, D.C und Pennsylvania, Vereinigte Staaten.

<sup>3</sup> *Department of Justice, The USA PATRIOT Act: Preserving Life and Liberty*, [https://www.justice.gov/archive/ll/what\\_is\\_the\\_patriot\\_act.pdf](https://www.justice.gov/archive/ll/what_is_the_patriot_act.pdf) (abgefragt am 17. 6. 2023); *Diaz, USA PATRIOT Act, Documents to the People* 2003, 37 (37); *McCarthy, „USA Patriot Act“*, *Harvard Journal on Legislation* 2002, 435 (435).

<sup>4</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996, das Fremdenengesetz 1997 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002) BGBl. I 2002/134; ErläutRV 1166 BlgNR 21. GP I.

<sup>5</sup> *Europol, EU Terrorism Situation & Trend Report (TE-SAT) (2015) 6.*

<sup>6</sup> *Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutzbericht (2020) 8ff; Bundesministerium für Inneres, Das Phänomen „Islamischer Staat“, Öffentliche Sicherheit 2016 (10); Goertz, Taktik und Wirkmittel islamistisch-terroristischer Anschläge, SIAK 2018, 86 (86ff); Petzsche, Erneute Ausweitung des deutschen Terrorismusstrafrechts dank Europa? Zum Umsetzungsbedarf der EU-Richtlinie 2017/541 in Petzsche/Heger/Metzler (Hrsg.), Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit (2019) 209 (209).*

<sup>7</sup> *Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten, Internationale Terrorismusbekämpfung* <https://www.bmeia.gv.at/themen/globale-themen/internationale-terrorismusbekaempfung> (abgefragt am 17. 6. 2023); *Global Coalition against Daesh, Mission* <https://theglobalcoalition.org/en/mission/> (abgefragt am 17. 6.

Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus entgegenzuwirken. Die Europäische Kommission befasste sich nach den Terroranschlägen vom 13. November 2015 in Paris<sup>8</sup> zunehmend mit der Thematik, woraus letztlich die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung 2017 resultierte, die auch das österreichische Terrorismusstrafrecht maßgeblich beeinflusste.<sup>9</sup> Ferner wurden als Maßnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung im Jahr 2015 die 4. Geldwäsche-Richtlinie, sowie im Jahr 2018 die 5. Geldwäsche-Richtlinie erlassen.<sup>10</sup>

Die islamistische Terrororganisation „ Hamas“<sup>11</sup> griff Israel am 7. Oktober 2023 an mehreren Orten an und löste damit einen Krieg im Nahen Osten aus.<sup>12</sup> Sowohl die „ Hamas“ als auch die „ Hisbollah“ riefen einige Tage nach dem Anschlag zu „ *Tagen des Zorns* “ und Gewalt gegen Israel auf, weltweit folgten antisemitische Vorfälle und Attacken.<sup>13</sup> Expert:innen warnen infolge dieser Entwicklungen vor dem erhöhten Radikalisierungspotential das in weiteren Anschlägen resultieren könnte.<sup>14</sup> Kriminalpolitische Reaktionen waren bereits einige Tage nach dem Angriff zu vernehmen, allfällige strafrechtliche Implikationen müssen noch abgewartet werden, werden aber ebenso Forschungsgegenstand dieser Dissertation sein.

## B. Strafrechtliche Konsequenzen in den USA

Das Terrorismusstrafrecht der USA basiert zu großen Teilen auf dem „ Patriot Act“ aus dem Jahr 2001. Das Bundesgesetz wurde nach sechswöchigen Verhandlungen zwischen dem Justizministerium und Leiter:innen des Gesetzgebungsorganes der Vereinigten Staaten erlassen. Die bundesstaatliche Terrorismusbekämpfung der USA ist stark fragmentiert, was bereits vor „ 9/11 “ zu Bedenken führte. Ähnlich wie beim Terroranschlag in Wien am 2. November 2020, unterblieb auch in den USA die notwendige zwischenbehördliche Kommunikation vor dem Terroranschlag. Beide Attentäter waren bereits vor den Anschlägen

---

2023); *U.S. Department of State, Members – The Global Coalition to defeat ISIS* <https://www.state.gov/the-global-coalition-to-defeat-isis-partners/#eur> (abgefragt am 20. 9. 2023).

<sup>8</sup> Anhänger des „ IS“ führten am 13. November 2015 mehrere koordinierte Attentate in Paris durch, die den Tod und die Verletzung zahlreicher Menschen zur Folge hatten.

<sup>9</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018) BGBl I 2018/70; RL (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABI L 2017/88, 6; *Kraml*, Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates [https://ales.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_ales/Gesetzesvorhaben/RL\\_2017-541\\_Terrorismusbekaempfung.pdf](https://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ales/Gesetzesvorhaben/RL_2017-541_Terrorismusbekaempfung.pdf) (abgefragt am 18. 9. 2023).

<sup>10</sup> RL (EU) 2018/ 843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138 (EG und 2013/36/EU, ABI L 2018/156, 43; RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI L 2015/141, 73.

<sup>11</sup> Israel, die USA und die EU stufen die Hamas als Terrororganisation ein.

<sup>12</sup> Zahlreiche Terroristen drangen in den Süden Israels ein, um zahlreiche Menschen zu töten und zu verletzen. Zudem wurden zahlreiche Menschen als Geiseln in den Gaza Streifen verschleppt.

<sup>13</sup> *OTS*, Brand in jüdischer Zeremoniehalle am Wiener Zentralfriedhof [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20231101\\_OTS0016/brand-in-juedischer-zeremonienhalle-am-wiener-zentralfriedhof](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20231101_OTS0016/brand-in-juedischer-zeremonienhalle-am-wiener-zentralfriedhof) (abgefragt am 16. 11. 2023); *United States Attorney's Office (Northern District of New York)* Cornell Student Arrested for Making Online Threats to Jewish Students on Campus <https://www.justice.gov/usao-ndny/pr/cornell-student-arrested-making-online-threats-jewish-students-campus> (abgefragt am 16. 11. 2023).

<sup>14</sup> *ORF*, Nach Hamas-Angriff: Laut FBI höhere Terrorgefahr in USA <https://orf.at/stories/3338396/> (abgefragt am 26. 11. 2023); *ORF*, Zweithöchste Terrorwarnstufe gilt <https://orf.at/stories/3336309/> (abgefragt am 26. 11. 2023).

des 11. Septembers 2001 als Terrorverdächtige bekannt, allerdings erreichte diese Information nicht das „Federal Bureau of Investigation“ („FBI“). Das primäre Ziel des „Patriot Acts“ war es daher, einen besseren Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen Institutionen zu ermöglichen, um so den bestmöglichen Schutz der US-amerikanischen Bevölkerung gewährleisten zu können.<sup>15</sup> Weiters wurden im Hinblick auf neuartige Bedrohungen adäquate Straftatbestände eingeführt. Zudem kam es zu extensiven Überarbeitungen der Bestimmungen gegen Geldwäscherei, welche internationale Auswirkungen nach sich zogen: Intensive Geschäftsbeziehungen zu den USA verpflichteten ausländische Unternehmen nun zur Implementierung entsprechender Programme gegen Geldwäscherei.<sup>16</sup> Weitgehende staatliche Überwachungsbefugnisse stellten einen weiteren Aspekt des „Patriot Acts“ dar, der vielseitig, insbesondere hinsichtlich des ausufernden persönlichen Anwendungsbereichs, kritisiert wurde.<sup>17</sup>

Im Juni 2015 folgte der „US Freedom Act“, der einige staatliche Überwachungsbefugnisse aufhob und zugleich die Terrorismusdelikte der USA um einen Straftatbestand gegen nuklearen Terrorismus ergänzte. Die Einführung von USC § 2332i erfolgte in Umsetzung einer Resolution des UN Sicherheitsrates zur Bekämpfung von nuklearterroristischen Handlungen.<sup>18</sup> Das internationale Übereinkommen enthält einige Definitionen von nuklearen Mitteln und legt zugleich einen Katalog mit einschlägigen Straftaten fest. Zudem sollte die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch das Übereinkommen affirmiert werden.<sup>19</sup> Die Bestimmung USC § 2232i sieht in Umsetzung des Übereinkommens unterschiedliche tatbestandsmäßige Handlungen vor: Unter anderem macht sich strafbar, wer „*widerrechtlich und vorsätzlich radioaktives Material besitzt oder eine Vorrichtung anfertigt oder besitzt und beabsichtigt, den Tod oder eine schwere Körperverletzung zu verursachen.*“ Bei tatbestandsmäßigen Handlungen können eine lebenslange Haftstrafe sowie Geldstrafen in einer Höhe von bis zu 2 Millionen Dollar verhängt werden.<sup>20</sup>

Nachfolgend wurde im Jahr 2018 der „Anti-Terrorism Clarification Act“ („ATCA“) erlassen, dessen primäres Ziel die Gewährleistung von Schadenersatzansprüchen von Terrorismusopfern ist, allerdings im Bereich der Definitionen in USC § 2331 ebenso zu einer Änderung führte.<sup>21</sup>

## C. Strafrechtliche Konsequenzen in Österreich

Die eingangs erläuterten Ereignisse hatten Implikationen auf den österreichischen Rechtsraum: Im Zuge der Strafgesetznovelle 2017 wurde eine Strafnorm gegen staatsfeindliche Bewegungen gemäß § 247a StGB eingeführt, die dem vermehrten Auftreten von antidemokratischen und

---

<sup>15</sup> *McCarthy*, Harvard Journal on Legislation 2002, 435 (437f).

<sup>16</sup> *Department of Justice*, The USA PATRIOT Act: Preserving Life and Liberty, [https://www.justice.gov/archive/ll/what\\_is\\_the\\_patriot\\_act.pdf](https://www.justice.gov/archive/ll/what_is_the_patriot_act.pdf) (abgefragt am 17. 6. 2023); *Carlson*, The US Patriot Act – a step too far? European Lawyer 2004, 37 (38).

<sup>17</sup> *Carlson*, European Lawyer 2004, 37 (37f).

<sup>18</sup> *Mishra*, Nuclear Terrorism: Statutory Shortcomings and Prosecutorial Opportunities, International Law Studies 2021, 449 (454).

<sup>19</sup> Resolution des UN Sicherheitsrates (UNSCR) 59/290 (2005) zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen.

<sup>20</sup> 18 U.S.C. § 2332i.

<sup>21</sup> *Judiciary Committee*, House Approves Bill to Increase Protections for American Victims of International Terrorism, <https://judiciary.house.gov/media/press-releases/house-approves-bill-to-increase-protections-for-american-victims-of-0#:~:text=The%20Anti%2DTerrorism%20Clarification%20Act%20of%202018%20clarifies%20that%20the,not%20be%20a%20military%20force> (abgefragt am 24. 6. 2023); *Zanotti/Elsea*, The Palestinians and Amendments to the Anti-Terrorism Acts: U.S Aid and Personal Jurisdiction (2020) 1f.

extremistischen Gruppierungen entgegenwirken sollte.<sup>22</sup> Die Strafnorm wurde nicht explizit zur Bekämpfung von islamistische Terrorismus eingeführt, vielmehr können sich die vom Anwendungsbereich der Norm erfassten Gruppierungen in ihren politischen und ideologischen Ausrichtungen unterscheiden. Eine Überschneidung liegt jedoch insofern vor, als einschlägige Organisationen die „*Legitimation von Nationalstaaten*“ ablehnen. Staatsfeindliche Bewegungen intendieren demgemäß den Aufbau einer „*Parallelgesellschaft*“, die den bestehenden staatlichen Verpflichtungen nicht nachkommen muss. Die Strafbarkeit wird mit der „*Gründung*“, der „*führenden Beteiligung*“, sowie unter gewissen Umständen bereits durch die „*Teilnahme*“ an derartigen Verbindungen begründet.<sup>23</sup>

Auf die Strafgesetznovelle 2017 folgte, in Umsetzung der Terrorismus-Richtlinie, das „Strafrechtsänderungsgesetz 2018“. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Einführung des Reisens für terroristische Zwecke gemäß § 278g StGB hervorzuheben.<sup>24</sup> Vor der Einführung des § 278g StGB war die Zusicherung der Abreise in ein Kampfgebiet nach dem OGH als Unterstützung in psychischer Weise und somit als Beteiligung an einer „*terroristischen Vereinigung*“ gemäß § 278b StGB zu werten. Fallkonstellationen, in denen eine Einzelperson ohne vorangegangener Zusicherung in ein Kampfgebiet ausgereist ist, erwiesen sich in der Vergangenheit als problematisch, da mangels Kommunikation auch keine Unterstützungshandlung vorlag. Die Einführung des § 278g StGB sollte dieser kriminalpolitisch unerwünschten Strafbarkeitslücke entgegenwirken. Darüber hinaus waren in Umsetzung der Richtlinie nur punktuelle Ergänzungen des Strafgesetzbuches nötig, da europarechtliche Vorgaben auf diesem Gebiet bereits durch bestehende Straftatbestände erfüllt wurden.<sup>25</sup>

Die österreichische Legislative war infolge des islamistisch motivierten Terroranschlags des 2. Novembers 2020<sup>26</sup> in der Wiener Innenstadt erneut auf die Materie der Terrorismusbekämpfung fokussiert.<sup>27</sup> Der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz beauftragten eine unabhängige Untersuchungskommission mit der Aufarbeitung der Geschehnisse. Das Bundesministerium für Justiz reichte in weiterer Folge, noch vor Beendigung der Untersuchung durch das eingesetzte Gremium, einen Gesetzesentwurf für das „Terror-Bekämpfungsgesetz“ („TeBG“) ein. Das „TeBG“ sah unter anderem Ergänzungen im Bereich der Terrorismandelikte sowie im Strafvollzug vor. Dabei war nicht nur die Vorgehensweise hinsichtlich der Erlassung des Gesetzes, sondern auch sein Inhalt überraschend: Die Einführung des Delikts der religiös motivierten extremistischen Verbindung gemäß § 247b StGB steht im Widerspruch zum zuvor veröffentlichten Zwischenbericht der Untersuchungskommission, in dem „*kein Defizit*“ innerhalb der bestehenden Terrorismandelikte festgestellt wurde.<sup>28</sup> Folglich wurde die Strafnorm im Abschlussbericht als „*überflüssig*“ und auf Grund der damit verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen sogar als

---

<sup>22</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017) BGBl I 2017/117; Kirchbacher, Strafgesetznovelle 2017, ÖJZ 2017, 437 (437); ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP 1.

<sup>23</sup> ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP 5.

<sup>24</sup> Tipold, Das Strafrechtsänderungsgesetz 2018. Die Regierungsvorlage, JSt 2018, 353 (353).

<sup>25</sup> Kraml/Lehner, Terrorismusbekämpfung neu, JSt 2019, 248 (248).

<sup>26</sup> Ein islamistisch motivierter Attentäter, der zugleich Sympathisant des „IS“ war, schoss am Abend des 2. Novembers 2020 in der Wiener Innenstadt auf zahlreiche Personen. Dabei wurden vier Menschen getötet und mehr als zwanzig verletzt.

<sup>27</sup> Bundesministerium für Inneres, Schützen, helfen, koordinieren, Öffentliche Sicherheit 2021, 6ff; ErläutRV 849 BlgNR 27. GP 1; Ministerratsvortrag NR 37/27 vom 11. 11. 2020; Parlamentskorrespondenz NR 852 vom 7. 7. 2021.

<sup>28</sup> Zerbes/Anderl/Andrä/Merli/Pleischl in Zusammenarbeit mit Stempkowski, Zwischenbericht der Untersuchungskommission (2021) 23.

„verfassungsrechtlich bedenklich“ eingestuft.<sup>29</sup> Zahlreiche Expert:innen äußerten sich ebenso kritisch zur Einführung des Straftatbestandes.<sup>30</sup> Letztlich stand die rege Kritik der Erlassung des „TeBG“ inklusive des § 247b StGB nicht im Wege.<sup>31</sup> Resümierend kann festgehalten werden, dass die Gesetzgebungsverfahren nach dem Anschlag stark von kriminalpolitischen Interessen geprägt waren. Bemerkenswert ist darüber hinaus auch, dass vor allem der Behördenkommunikation und dem Verfassungsschutz Defizite attestiert wurden, die Welle an Gesetzgebungstätigkeiten konträr dazu stark auf den Bereich des materiellen Strafrechts fokussiert war.<sup>32</sup>

## D. Kontextualisierung der Rechtsentwicklungen im Rahmen des Dissertationsvorhabens

Die Bedrohung durch islamistischen Terrorismus hat sich in den vergangenen Jahren zu einem globalen Problem entwickelt und somit internationale Strafrechtsordnungen nachhaltig geprägt. Das Strafrecht wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung mehrheitlich verschärft, unter anderem wurde die Strafbarkeit weit vorverlagert, ohne korrespondierend dazu den Strafraumen adäquat zu reduzieren. Anti-Terrorismusmaßnahmen werden zunehmend als Kampfmaßnahmen bezeichnet, man denke beispielsweise an das „Terror-Bekämpfungsgesetz“<sup>33</sup> in Österreich.<sup>34</sup> Angesichts dieser Entwicklungen strebt das vorliegende Dissertationsvorhaben an, die Systematik der US-amerikanischen und österreichischen Legislative im Bereich des Terrorismus unter der Prämisse von Jakobs Feindstrafrecht zu erforschen. Demgemäß sollen einschlägige US-amerikanische und österreichische Delikte auf feindstrafrechtliche Tendenzen untersucht werden. Ein Vergleich mit der US-amerikanischen Legislative scheint besonders erkenntnisreich, da sie bereits seit „9/11“ auf die Bekämpfung von islamistischem Terrorismus fokussiert ist. Sowohl das „U.S Department of State“ als auch die „National Strategy for Counterterrorism“ von Bush, Obama und Trump beziehen sich in der Erläuterung der Terrorismusbekämpfung explizit auf islamistische Terrororganisationen, letztere erklärten sie sogar zum primären Feind der USA.<sup>35</sup> Daher erscheint fraglich, ob aus der

---

<sup>29</sup> *Zerbes/Anderl/Andrä/Merli/Pleischl* in Zusammenarbeit mit *Stempkowski*, Abschlussbericht der Untersuchungskommission (2021) 5ff.

<sup>30</sup> *Birklbauer*, Ein Schnellschuss ins rechte Seitenaus. Zum Anti-Terror-Paket der österreichischen Bundesregierung, *Verfassungsblog* 2020, 1 (3); *Höpfel/Lehner/Hajszan* 42/SN-83/ME/27. GP 1ff; *Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie*, 36/SN-83/ME/27. GP 6ff; *Landesgericht für Strafsachen Graz (Die Präsidentin)* 56/SN-83/ME/27. GP 2f; *Oberlandesgericht Wien (Der Präsident)* 52/SN-83/ME/27. GP 6f; *Oberster Gerichtshof (Die Präsidentin)* 47/SN-83/ME/27. GP 4f; *Reindl-Krauskopf*, 21/SN-83/ME/27. GP 3f; *Tipold*, 22/SN-83/ME/27. GP 6f.

<sup>31</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG) BGBl. I 2021/159.

<sup>32</sup> *Tipold*, Das Terror-Bekämpfungsgesetz: Der Ministerialentwurf, *JSt* 2021, 105 (105); *Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter*, 39/SN -83/ME/27. GP 1f.

<sup>33</sup> Terror-Bekämpfungsgesetz (TeBG) BGBl. I 2021/159.

<sup>34</sup> *Brunhöber*, Staatsräson als strafrechtliches Argument? Zur demokratietheoretischen Kritik des „Feindstrafrechts“, in *Voigt* (Hrsg.), *Staatsräson. Steht die Macht über dem Recht?* (2012) 163 (163ff); *Frankenberg*, Kritik des Bekämpfungsrechts, *Kritische Justiz* 2005, 370 (370ff); *Saliger*, Feindstrafrecht und Terrorismusbekämpfung, in *Bruns/Gumpp/Nguyen/Mommsen* (Hrsg.), *Terror – Von der (Ohn-)Macht des Staates und der Rechtmäßigkeit von Handlungsalternativen* (2019) 80 (80ff); *Salimi*, Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung: Grenzen und Alternativen im Kampf gegen Terror und organisierte Kriminalität durch Strukturermittlungen und Strafe (2022) 438ff; *Witte*, Terrorismus-Staatsräson-prudentia iuris: Über die Soziologie politischer Gewalt und die Grenzen der juristischen Vernunft, in *Bruns/Gumpp/Nguyen/Mommsen* (Hrsg.), *Terror – Von der (Ohn-)Macht des Staates und der Rechtmäßigkeit von Handlungsalternativen* (2019) 143 (146ff).

<sup>35</sup> *The White House (Bush)*, National Strategy for Combating Terrorism (2006) 1ff; *The White House (Obama)*, National Strategy for Counterterrorism (2011) 1ff; *The White House (Trump)*, National Strategy for

expliziten Spezialisierung auf religiös motivierten Terrorismus, Unterschiede in der Ausgestaltung der einzelnen Normen resultieren.

## II. Vorläufige Gliederung

### A. Vorläufige Gliederung

#### 1. Einleitung

1.1 Eingrenzung der Dissertationsthematik

1.2 Begriffserläuterungen

1.3 Skizzierung internationaler Vorgaben

1.4 Forschungsfragen

#### 2. Jakobs Theorie des Feindstrafrechts

2.1 Vorwort

2.2 Ursprünge und Präzisierung des „Feindstrafrechts“ im 20. Jahrhundert

2.3 Kontextualisierung im Rahmen des Dissertationsvorhabens

#### 3. Das Terrorismusstrafrecht in den USA

3.1 Einführung

3.2 Feindstrafrechtliche Analyse der einschlägigen Delikte

#### 4. Das Terrorismusstrafrecht in Österreich

4.1 Einführung

4.2 Feindstrafrechtliche Analyse der einschlägigen Delikte

#### 5. Rechtsvergleich

5.1 Vergleich der Entwicklungen im US-amerikanischen und österreichischen Rechtsraum

5.2 Vergleich der einschlägigen Tatbestände

#### 6. Resümee

6.1 Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse

6.2 Ausblick und mögliche Lösungsansätze

---

Counterterrorism of the United States of America (2018) 1ff; *U.S Department of State, Countering Terrorism*, <https://www.state.gov/policy-issues/countering-terrorism/> (abgefragt am 4. 8. 2023).



## B. Beschreibung des Dissertationsvorhabens

### 1. Einleitung

Der erste Teil der Dissertation dient der Einleitung und Eingrenzung des Dissertationsthemas. Die Dissertation beschränkt sich auf die wissenschaftliche Aufarbeitung des US-amerikanischen und österreichischen Terrorismusstrafrechts unter der Prämisse von feindstrafrechtlichen Tendenzen. Die USA ist bereits seit „9/11“ stark auf die Bekämpfung von islamistischem Terrorismus fokussiert, nach den Anschlägen wurde die Terminologie des „*Global War on Terror*“ eingeführt. Die Ausarbeitung des US-amerikanischen Rechtsraums setzt daher an diesem Zeitpunkt an. In Österreich war ein vergleichbarer Fokus seit dem Emporwachsen des „IS“ und seiner weltweit verübten Anschläge ab 2014 zu vernehmen, weshalb die Aufarbeitung des österreichischen Rechtsraums an diesen Zeitpunkt anknüpft. Im Anschluss an das Eingrenzungskapitel werden essenzielle Begriffe erläutert, wobei bei jenen Begrifflichkeiten, die nicht allgemeingültig definiert sind, eine kurze Auseinandersetzung mit verschiedenen Definitionsversuchen erfolgt.<sup>36</sup> Sodann werden die internationalen Vorgaben skizziert, die für die weitere Auseinandersetzung mit einschlägigen Delikten relevant sind.<sup>37</sup> Abschließend werden die Forschungsfragen präsentiert, um den weiteren Aufbau der Dissertation nachvollziehbar zu gestalten.

### 2. Jakobs Theorie des Feindstrafrechts

Im zweiten Teil der Dissertation soll Jakobs Theorie eines Feindstrafrechts erläutert werden, die vor allem in Deutschland zu regen Diskussionen geführt hat.<sup>38</sup> Da der Diskurs um die Thematik bereits vielfach dokumentiert und kommentiert wurde, wird die Dissertation auf vorhandene Ansätze verweisen, die Theorie von Jakobs allerdings nicht werten. Vielmehr sollen feindstrafrechtliche Charakteristika neutral erörtert werden, um deren Existenz in den folgenden Teilen der Arbeit evidenzbasiert zu erforschen.

### 3. Das Terrorismusstrafrecht in den USA

Der dritte Teil der Dissertation soll zunächst kriminalpolitische und legislative Entwicklungen zu einem Feindstrafrecht in den USA skizzieren, bevor einschlägige Terrorismusdelikte (USC §2332b ff) im Zusammenhang mit der Theorie des Feindstrafrechts untersucht werden.<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> Pfahl-Traugher, Der „alte“ und der „neue“ Terrorismus. Das Gefahrenpotential politisch motivierter Gewalt im Vergleich, SIAK 2010, 89 (90ff); Schmid, Defining Terrorism (2023) 1ff; Sinnar, Separate and Unequal: The Law of „Domestic“ and „International“ Terrorism, Michigan Law Review 2019, 1333 (1333ff).

<sup>37</sup> RL-Terrorismus 2017/541 ABI L 2017/88, 6; 4. Geldwäsche-Richtlinie 2015/849 ABI L 2015/141, 73; 5. Geldwäsche-Richtlinie 2018/843 ABI L 2018/156 43; Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus BGBl. III 2010/34; Resolution des UN Sicherheitsrates (UNSCR) 2178 (2014) zu den von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit; Resolution des UN Sicherheitsrates (UNSCR) 2249 (2015) zu den Terroranschlägen des Islamischen Staates im Irak und der Levante (ISIL) auch bekannt als Da'esh; Resolution des UN Sicherheitsrates (UNSCR) 1368 (2001) zur Verurteilung der Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York, Washington, D.C und Pennsylvania, Vereinigte Staaten.

<sup>38</sup> Brunhöber in Voigt 163 (163ff); Frankenberg, Kritische Justiz 2005, 370 (370ff); Jakobs, Terroristen als Personen im recht? ZStW 2005, 839 (839ff); Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 2004, 88 (88ff); Jakobs, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 1985, 751 (751ff); Saliger, in Bruns/Gump/ Nguyen/Mommsen 80 (80ff); Salimi, Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung 438ff; Witte in Bruns/Gump/ Nguyen/Mommsen 143 (146ff).

<sup>39</sup> Campbell/Flournoy, To Prevail: An American strategy for the campaign against terrorism (2001) 1ff; Carlson, European Lawyer 2004, 37 (38); Department of Justice, The USA PATRIOT Act: Preserving Life and Liberty,

#### 4. Das Terrorismusstrafrecht in Österreich

Der vierte Teil der Dissertation wird eine analoge Analyse des österreichischen Terrorismusstrafrechts enthalten. In diesem Sinne soll die rechtliche und kriminalpolitische Entwicklung der Materie ebenso kurz skizziert werden, bevor einschlägige Delikte (primär §§ 247b StGB, 278b-278g) analysiert werden.<sup>40</sup>

#### 5. Rechtsvergleich

Im fünften Teil sollen die Delikte der US-amerikanischen und österreichischen Rechtsordnung systematisch gegenübergestellt werden, um so wissenschaftliche Erkenntnisse über Gemeinsamkeiten und Divergenzen ziehen zu können.

#### 6. Resümee

Die Dissertation wird mit einem Resümee abgeschlossen in dem die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst werden und zudem ein Ausblick in die Zukunft erfolgen soll. Sofern einschlägige evidenzbasierte Forschungsergebnisse existieren, die für bedenkliche Entwicklungen relevant sind, sollen diese ebenso im Rahmen des Resümees präsentiert werden.

### III. Forschungsfragen

- Welche kriminalpolitische und legistische Entwicklung war infolge der zunehmenden Anzahl an islamistischen Terroranschlägen in den USA und Österreich zu vernehmen?
  - Bestehen in beiden Rechtssystemen Ähnlichkeiten?
  
- Wie sind Terrorismusdelikte in den USA und Österreich ausgestaltet?
  - Bestehen zunehmend feindstrafrechtliche Tendenzen im Bereich des Terrorismusstrafrechts?
  - Nähert sich die österreichische Strafgesetzgebung in diesem Bereich an die US-amerikanische an?
  - Sind feindstrafrechtliche Tendenzen in den USA bereits seit „9/11“ zu vernehmen?
  - Ist die Entwicklung zu einem Feindstrafrecht eine kausale Reaktion auf rezente Entwicklungen?

---

[https://www.justice.gov/archive/ll/what\\_is\\_the\\_patriot\\_act.pdf](https://www.justice.gov/archive/ll/what_is_the_patriot_act.pdf) (abgefragt am 17. 6. 2023); *Diaz*, Documents to the People 2003, 37 (37); *Johnson/Jensen*, The Financing of Terrorism, Journal of the Institute of Justice and International Studies 2010, 103 (103ff); *McCarthy*, Harvard Journal on Legislation 2002, 435 (435); *Mishra*, International Law Studies 2021, 449 (454); *Simeon*, The Evolving Common Law Jurisprudence Combatting the Threat of Terrorism in the United Kingdom, United States, and Canada, Laws 2019, 1 (7); *Smith/Hung*, The Patriot Act (2010) 1ff; *Zanotti/Elsea*, The Palestinians and Amendments to the Anti-Terrorism Acts 1f.

<sup>40</sup> *Kirchbacher*, Entwurf eines Terror-Bekämpfungsgesetzes, ÖJZ 2021, 49 (49); *Kraml/Lehner*, JSt 2019, 248 (248ff); *Maleczky*, Die Strafgesetznovelle 2017. BGBl I 2017/117, JAP 2017/2018, 75 (76); *Pilnacek*, Strafgesetznovelle 2017 in Begutachtung. Drei weitere Begutachtungsentwürfe des Justizressorts, ÖJZ 2017, 193 (193); *Tipold*, JSt 2021, 105 (105ff).

## IV. Vorgehensweise und Forschungsstand

Die Beantwortung der Forschungsfragen der Dissertation soll durch eine extensive Recherche der vorhandenen Literatur, Materialien und Rechtsquellen erfolgen. Angedacht ist die Nutzung von nationalen und internationalen Bibliotheken sowie juristischer Datenbanken. Erarbeitete Quellen sollen im Wege der juristischen Interpretationsmethoden analysiert und systematisiert werden. Folglich werden die grammatikalische, die systematisch-logische, die historische und die objektiv-teleologische Auslegung zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen.<sup>41</sup>

Zudem wird die rechtsvergleichende Auslegungsmethode im zweiten Teil der Dissertation zur Beantwortung zentraler Forschungsfragen angewandt.<sup>42</sup> Durch die systematische Gegenüberstellung von österreichischen und US-amerikanischen Tatbeständen sollen neue Erkenntnisse gezogen werden, die bis dato noch nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Arbeit waren. Zwar wurden die österreichischen Terrorismusstraftatbestände bereits im Rahmen verschiedener Dissertationen behandelt, allerdings wurde der Fokus in diesen Arbeiten beispielsweise auf die Terrorismusfinanzierung gelegt oder ein anderer Betrachtungszeitraum gewählt.<sup>43</sup> Darüber hinaus existiert ein Exposé in dem feindstrafrechtliche Tendenzen in der österreichischen Strafordnung aufgearbeitet werden sollten, die Dissertation des Kandidaten hat sich schlussendlich jedoch anderen Fragestellungen gewidmet.<sup>44</sup>

## V. Vorläufiger Zeitplan

Sommersemester 2023	VO rechtswissenschaftliche Methodenlehre & Seminar für Dissertanten („Socratic“)
Wintersemester 2023/24	Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens & Fakultätsöffentliche Präsentation
Sommersemester 2024	Erstellung der Rohfassung & Absolvierung eines Seminars
Wintersemester 2024/25	Erstellung der Rohfassung & Absolvierung eines Seminars
Sommersemester 2025	Überarbeitung der Dissertation
Wintersemester 2025/2026	Einreichung der Dissertation und Defensio

<sup>41</sup> *Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre<sup>4</sup> (2023) 27ff.

<sup>42</sup> *Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre<sup>4</sup> 59f.

<sup>43</sup> *Lehner*, Die Straftatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der österreichischen und deutschen Bestimmungen unter Berücksichtigung internationaler und europäischer Rechtsinstrumente – Universität Wien (Dissertation 2014); *Peschak*, Risikobeurteilung in der Terrorismusbekämpfung – Universität Wien (Exposé 2017); *Pillichshammer*, Kriminalisierung im Vorfeld einer Straftat unter besonderer Berücksichtigung der Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB – Wirtschaftsuniversität Wien (Dissertation 2020).

<sup>44</sup> *Nagel*, Feindstrafrechtliche Tendenzen in der österreichischen Strafrechtsordnung – Universität Wien (Exposé 2017); *Nagel*, Strafrechtliche Reaktionen auf Radikalisierungsprozesse – Universität Wien (Dissertation 2022).

## VI. Auszug relevanter Literatur

*Akindemowo*, The pervasive influence of anti-terrorist financing policy: post 9/11 non-bank electronic money issuance, *Journal of International Banking Law and Regulation* 2004, 289-297.

*Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, *Strafrecht Besonderer Teil I*<sup>6</sup> (2022).

*Bertel/Schwaighofer*, *Österreichisches Strafrecht: Besonderer Teil II*<sup>15</sup> (2022).

*Brunhöber*, Staatsräson als strafrechtliches Argument? Zur demokratietheoretischen Kritik des „Feindstrafrechts, in *Voigt* (Hrsg), *Staatsräson. Steht die Macht über dem Recht?* (2012) 163-182.

*Campbell/Flournoy*, *To Prevail: An american strategy for the campaign against terrorism* (2001).

*Carlson*, The US Patriot Act – a step too far? *European Lawyer* 2004, 37-38.

*Diaz*, USA PATRIOT Act, *Documents to the People* 2003, 37-37.

*Fink/Manhart/Soyer*, Zum Entwurf eines Terror-Bekämpfungsgesetzes-TeBG, *AnwBl* 2021, 90-95.

*Frankenberg*, Kritik des Bekämpfungsrechts, *Kritische Justiz* 2005, 370-386.

*Fuchs/Zerbes*, *Strafrecht Allgemeiner Teil I*<sup>11</sup> (2021).

*Fuchs/Reindl-Krauskopf*, *Strafrecht Besonderer Teil I*<sup>7</sup> (2020).

*Gilhofer/Pillichshammer*, Die religiös motivierte extremistische Verbindung gem § 247b StGB: Fahrtrichtung Täterstrafrecht, *JSt* 2022, 12-19.

*Hajszan*, Zu Versuch und Vollendung des Reisens für terroristische Zwecke, *JSt* 2020, 323-329.

*Ip*, Sunset Clauses and Counterterrorism Legislation, *Public Law* 2013, 1-26.

*Jakobs*, Terroristen als Personen im recht? *ZStW* 2005, 839-851.

*Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, *HRRS* 2004, 88-95.

*Jakobs*, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, *ZStW* 1985, 751-785.

*Johnson/Jensen*, The Financing of Terrorism, *Journal of the Institute of Justice and International Studies* 2010, 103 -116.

*Kirchbacher*, Entwurf eines Terror-Bekämpfungsgesetzes, *ÖJZ* 2021, 49-49.

*Kraml/Lehner*, Terrorismusbekämpfung neu, *JSt* 2019, 248-256.

*Lengauer/Stempkowksi/Kitzberger*, Maßnahmenvollzug: Rechtsgrundlagen, Empirie und Praxis (2022).

*Maleczky*, Die Strafgesetznovelle 2017. BGBl I 2017/117, JAP 2017/2018, 75-77.

*Maogoto*, Battling terrorism: Legal perspectives on the use of force and the war on terror (2005).

*McCarthy*, “USA Patriot Act”, Harvard Journal on Legislation 2002, 435-454.

*Mishra*, Nuclear Terrorism: Statutory Shortcomings and Prosecutorial Opportunities, International Law Studies 2021, 449-464.

*Pfahl-Traugher*, Der „alte“ und der „neue“ Terrorismus. Das Gefahrenpotential politisch motivierter Gewalt im Vergleich, SIAK 2010, 89 -98.

*Pieringer*, Terror(tour)ismus, JSt 2021, 34-40.

*Pilnacek*, Strafgesetznovelle 2017 in Begutachtung. Drei weitere Begutachtungsentwürfe des Justizressorts, ÖJZ 2017, 193-193.

*Rudolph/Lahneman*, Combating terrorism in the 21st Century: American laws, strategies, and agencies (2022).

*Salimi*, Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung. Grenzen und Alternativen im Kampf gegen Terror und organisierte Kriminalität durch Strukturermittlungen und Strafe (2022).

*Saliger*, Feindstrafrecht und Terrorismusbekämpfung, in *Bruns/Gumpp/Nguyen/Mommsen* (Hrsg), Terror – Von der (Ohn-)Macht des Staates und der Rechtmäßigkeit von Handlungsalternativen (2019) 80-86.

*Schmid*, Defining Terrorism (2023).

*Seidl*, Bereitstellen von (eigenen) Vermögenswerten als Terrorismusfinanzierung? JBl 2021, 485-492.

*Simeon*, The Evolving Common Law Jurisprudence Combatting the Threat of Terrorism in the United Kingdom, United States, and Canada, Laws 2019, 1-43.

*Sinnar*, Seperate and Unequal: The Law of „Domestic“ and „International“ Terrorism, Michigan Law Review 2019, 1333-1404.

*Shaw*, Worldwide war on terrorism finance, Journal of International Banking Law and Regulation 2007, 469-486.

*Smith/Hung*, The Patriot Act (2010).

*Shaw*, Worldwide war on terrorism finance, Journal of International Banking Law and Regulation 2007, 469-486.

*Stempkowski*, Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, ÖJZ 2023, 409-416.

*Stempkowski/Lengauer*, Unterbringung terroristischer Straftäter\*innen als punitiver Grundrechtseingriff, NLMR 2022, 3-10.

*Stempkowski*, Die Bekämpfung von Hass, Amok und Terror am Prüfstand der Grundrechte, in *Gappmayer* (Hrsg), Hass, Amok, Terror und ihre Bekämpfung mit den Mitteln des Rechts (2022), 319-340.

*Tipold*, Terroristische Straftaten – die Änderung des § 278c StGB, JSt 2023, 268-269.

*Tipold*, Terroristische Straftaten und Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, JSt 2023, 5-9.

*Tipold*, Terrorbekämpfung und Maßnahmenvollzugsreform 2021, JSt 2021, 349-356.

*Tipold*, Das Terror-Bekämpfungs-Gesetz – der Ministerialentwurf, JSt 2021, 105-114.

*Witte*, Terrorismus-Staatsräson-prudentia iuris: Über die Soziologie politischer Gewalt und die Grenzen der juristischen Vernunft, in *Bruns/Gumpp/Nguyen/Mommsen* (Hrsg), Terror – Von der (Ohn-)Macht des Staates und der Rechtmäßigkeit von Handlungsalternativen (2019) 143 (146ff).

*Zanotti/Elsea*, The Palestinians and Amendments to the Anti-Terrorism Acts: U.S Aid and Personal Jurisdiction (2020).

*Zerbes*, Sicherheit herbeistrafen? Zu den rechtsstaatlichen Kosten der strafrechtlichen Terrorismusabwehr, in *Höffler* (Hrsg), Criminal Law Discourse of the Interconnected Society (2020) 117-130.

*Zerbes/Anderl/Andrä/Merli/Pleischl* in Zusammenarbeit mit *Stempkowski*, Abschlussbericht der Untersuchungskommission (2021) 1-29.

*Zerbes/Anderl/Andrä/Merli/Pleischl* in Zusammenarbeit mit *Stempkowski*, Zwischenbericht der Untersuchungskommission (2021) 1-23.